



Umfassende Reform des Mutterschutzes

Bundestag beschließt diese Woche Verbesserungen für Mütter und Kinder

Mit der Reform soll berufsgruppenunabhängig ein für alle Frauen einheitliches Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit sichergestellt werden. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist 1952 in Kraft getreten und bisher nur in wenigen Regelungsbereichen geändert worden.

Inzwischen besteht wegen der Veränderung der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ein dringender Bedarf zu einer grundlegenden Reform.

Die Pflichten der Arbeitgeber zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die im Einzelfall für eine schwangere oder stillende Frau notwendige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen werden neu strukturiert und klarer gefasst. Damit werden auch die Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung während der Schwangerschaft und der Stillzeit für die Praxis deutlicher geregelt.

Durch diese Neuregelung sollen berufliche Nachteile für Frauen vermieden werden, soweit dies mit dem Ziel eines angemessenen Gesundheitsschutzes vereinbar ist.

Auch Schülerinnen und Studentinnen sollen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (z. B. Schule oder Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt.

Für Bundesbeamtinnen, Bundesrichterrinnen und Soldatinnen soll dieses einheitliche Schutzniveau außerhalb des MuSchG durch entsprechende Rechtsverordnungen auf Bundesebene sichergestellt werden. Für Landes- und Kommunalbeamtinnen sowie für Landesrichterrinnen setzen die Länder die unionsrechtlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit um.

Auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse und Gegebenheiten wurde der Katalog der unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen unter Beachtung der Neuregelungen im Arbeitsschutzrecht, insbesondere im Gefahrstoff- und Biostoffrecht, überarbeitet. Darüber hinaus sind Einzeländerungen zur Weiterentwicklung des Mutterschutzes vorgesehen, wie beispielsweise die Verlängerung der Schutzfrist für die Frau nach der Entbindung von einem Kind mit Behinderung.

Ein vorgesehener Ausschuss für Mutterschutz soll Empfehlungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erarbeiten und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung und Erleichterung des Gesetzesvollzugs leisten.

Die Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung für Kinder mit Behinderung, Änderungen beim Verbot der Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit und die Einrichtung eines Ausschusses speziell für Mutterschutzfragen sind sehr gute Verbesserungen für Mutter und Kind.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat außerdem durchgesetzt, dass das Gesetz zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt, damit sich Behörden und Unternehmen auf die neuen Regelungen einstellen können.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,



der Koalitionsausschuss hat bis spät in der Nacht getagt und die Ergebnisse tragen die Handschrift von CDU und CSU. Wir konnten uns insbesondere mit der wichtigen Forderung nach Strafverschärfung bei Wohnungs-

einbrüchen gegenüber einer lange blockierenden SPD durchsetzen. Wohnungseinbrüche greifen nicht nur das Eigentum, sondern auch die Privatsphäre der Betroffenen massiv an. Daher werden sie zukünftig mit einem Jahr Mindeststrafe geahndet, der minder schwere Fall entfällt und Verkehrsdatenabfragen werden endlich ermöglicht. Damit errichten wir eine von zwei Säulen der Einbruchsbekämpfung. Die zweite muss in NRW ab Mai eine neue Landesregierung liefern, nämlich die Steigerung der Aufklärungsquote. Wirksame Abschreckung für Einbrecher braucht nämlich beides: empfindliche Strafandrohungen und eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass wir die Täter auch erwischen. Auch an dieser Stelle hat die rot/grüne Innenpolitik in NRW durch falsche Schwerpunktsetzungen bei der Polizei Sicherheitslücken aufgerissen.

Weitere wichtige Signale des Koalitionsausschusses sind das Verbot von Kinderehen unter 16 Jahren und das Präventionsprogramm gegen den islamistischen Extremismus.

Die Union will nach wie vor die erleichterte Abschiebung bei Sozialbetrug. Menschen, die um Asyl nachsuchen oder unter das Ausländerrecht fallen, müssen leichter abgeschoben werden können, wenn sie im großen Umfang durch falsche Angaben staatliche Leistungen bezogen haben. Die SPD will das nicht. Durchgesetzt haben wir immerhin, dass die Sozialbehörden Zugang zum zentralen Kerndatensystem bekommen und künftig einen Fingerabdruckscan zur Identitätsprüfung einsetzen können.

Auch bei der Kürzung des Kindergelds für EU-Ausländer, die in Deutschland arbeiten, aber deren Kinder im EU-Ausland leben, hätte ich mir ein stärkeres Signal gewünscht, das mit Andrea Nahles aber nicht möglich war. Nun wird auf Druck der Union wenigstens das Kindergeldniveau an das des Heimatlandes angepasst. Der Koalitionsausschuss hat klar gezeigt, für welche Themen die Union steht und wo sich die SPD verweigert.

Es grüßt Sie

Dr. Günter Krings, MdB
Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW
Foto: Carlos Albuquerque

Vergabe von Wohnimmobilienkrediten wird erleichtert

Matthias Hauer, MdB: Kreditwürdigkeitsprüfung praxisnah gestalten



Im vergangenen Jahr hatten junge Familien und Senioren oft Probleme, von ihrer Bank einen Kredit für das erste Eigenheim oder den altersgerechten Umbau zu bekommen. Grund dafür waren rechtliche Unsicherheiten auf Seiten der Banken. Diese Unsicherheiten waren durch die ursprünglich unklare Formulierung bei der Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie in deutsches Recht – unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – entstanden.

„Mit dem am Donnerstag verabschiedeten Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz sorgen wir für die dringend nötige Rechtssicherheit. Wir wollen gerade jungen Familien den Weg in die eigenen vier Wände erleichtern und älteren Menschen den Umbau ihres Eigenheims ermöglichen“, betont Matthias Hauer MdB, der seit September 2016 Berichterstatter u.a. für dieses Thema ist.

Künftig können auch Wertsteigerungen von Immobilien durch Bau- und Renovierungsmaßnahmen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung wieder stärker berücksichtigt werden. Mit dem Gesetz wird zudem die Grundlage dafür geschaffen, dass die Bundesregierung durch eine Verordnung die Leitlinien der Kreditwürdigkeitsprüfung praxisgerecht und rechtssicher ausgestalten kann.

Im zweiten Teil des Gesetzes geht es darum, Immobilienblasen zu vermeiden. Dafür wird die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit zielgenauen Kompetenzen für den Fall einer Überhitzung der Immobilienmärkte ausgestattet.

Foto: Matthias Hauer

Der Bürokratieabbau wird weiter vorangetrieben

Bürokratische Belastungen bremsen die wirtschaftliche Betätigung aller Firmen und belasten dabei überproportional die rund 3,6 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland. Damit sich Unternehmen mehr mit ihren Geschäften, Innovationen, Arbeits- und Ausbildungsplätzen befassen können, sind für die CDU-Landesgruppe NRW die Reduzierung der Bürokratie und die kontinuierliche Verbesserung von Rechtsetzungsprozessen ein dauerhaftes Anliegen. Deswegen haben die CDU/CSU-Fraktion und die Bundesregierung in den letzten zwei Jahren wichtige Vorhaben zum Abbau bürokratischer Belastungen in Angriff genommen.

Mit dem nun dem Bundestag vorliegenden Entwurf für das zweite Bürokratieabbaugesetz (BEG II) soll an die Erfolge des Bürokratieentlastungsgesetzes I angeknüpft werden. Ziel ist es, kurzfristig greifende und spürbare Entlastungen für die Wirtschaft zu schaffen. Im ersten Bürokratieentlastungsgesetz, das 2015 verabschiedet wurde, lag der Fokus auf Gründungen und jungen, schnell wachsenden Unternehmen.

Durch das BEG II werden hingegen v. a. solche Unternehmen entlastet, die typischerweise am meisten von Bürokratie belastet sind: kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern, beispielsweise Handwerksbetriebe. Solche Unternehmen unterliegen oft der ganzen Bandbreite an Formvorschriften, haben in der Regel jedoch keine „Spezialisten“, die sich in die Fachgesetze detailliert einarbeiten können.

Vorgesehen sind Anpassungen im Sozialgesetzbuch, sowie im Steuerrecht (Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge und der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer); zudem sind Erleichterungen bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen in der Abgabenordnung vorgesehen.

Schließlich werden die Unternehmen, aber auch die Verwaltung und die Bürger durch eine Stärkung des E-Governments und der E-Verwaltung entlastet. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Anpassungen der Handwerksordnung, u. a. um den im Handwerk fortschreitenden digitalen Kommunikationsformen Rechnung zu tragen, die Bereitstellung von Leistungsdaten zur Verwendung auf Bundes-, Länder und Kommunalportalen durch eine Änderung des E-Government-Gesetzes sowie die elektronische Pflegedokumentation.

Impressum:

Ausgabe Nr. 06/2017,
30. März 2017

Landesgruppe NRW
der
CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth,
Fabian Bleck